

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der ORTSGEMEINDE HIRSCHBERG vom 15.10.2018

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.11.2010 außer Kraft.

Hirschberg, 15.10.2018

(Gunter Meckel) Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte – auch als Rasengrabstätte -
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 150,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte – auch als Urnenrasengrabstätte -
an Berechtigte nach Nr. 1 100,00 Euro
3. Für die Rasengrabstätten wird zusätzlich eine einmalige Gebühr für die
Rasenpflege während der Ruhezeit in Höhe von 250,00 Euro
erhoben.

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 100,00 Euro

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle/Kirche einschl. Glockenläuten

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche 50,00 Euro
2. Für die Reinigung der Trauerhalle/Kirche –pauschal- 20,00 Euro

VI. Sonstige Gebühren – Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassungen, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) für Reihengräber 200,00 Euro
 - b) für Urnengräber 150,00 Euro

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten, d. h., sie wird nach Errichtung des Grabmals bzw. der Grabanlage angefordert.

SATZUNG

zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hirschberg vom 30.05.2021

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die Gebührensätze gemäß Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden wie folgt angepasst:

I. Reihengrabstätten

3. Für die Rasengrabstätten wird zusätzlich eine einmalige Gebühr für die Rasenpflege während der Ruhezeit in Höhe von 400,00 Euro erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer/eines Verstorbenen in der Leichenhalle 50,00 Euro
2. Für die Reinigung der Trauerhalle –pauschal- 30,00 Euro

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hirschberg, den 30.05.2021
ORTSGEMEINDE HIRSCHBERG

(Birgit Rutenbeck)
Ortsbürgermeisterin